

§ 4 PBefGZV (Brandenburg) — Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die

Großen kreisangehörigen Städte

Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder sind zuständig für die

Genehmigung im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen nach § 2

Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes,

Zulassung von Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bei den

unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten,

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 des

Personenbeförderungsgesetzes für die unter Buchstabe a) genannten

Verkehrsarten,

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung

über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bei den unter

Buchstabe a genannten Verkehrsarten.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die

Großen kreisangehörigen Städte

Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder nehmen die Aufgaben als

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Zitiervorschlag: § 4 PBefGZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PBefGZV/4>